

# RS Vfgh 1991/2/26 B1066/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Hausdurchsuchung

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb Ausübung nicht erfolgte

StGG Art9

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Vorliegen eines Aktes behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; bloßes Betreten einer Wohnung keine Hausdurchsuchung

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wurde keine wie immer geartete Gewalt angewendet. Es hat sich bei dem Einschreiten der Beamten - auch betreffend die Befragung der Beschwerdeführerin - um keinen Akt behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art144 Abs1 B-VG gehandelt. Insbesondere liegt keine Hausdurchsuchung vor. Das bloße Betreten einer Wohnung anlässlich der Suche nach einer Person ist nicht als Hausdurchsuchung anzusehen (vgl. zB VfSlg. 8668/1979).

## Entscheidungstexte

- B 1066/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.1991 B 1066/90

## Schlagworte

Hausrecht, Hausdurchsuchung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1066.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089774\_90B01066\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)